



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Kamen
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt

Digital hochgeladen auf www.o-bb.de

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kamen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 27.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. FNP-Änderung gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise:

Das Planänderungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Monopol I“ sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Königsborn XIII“. Eigentümerin der Bergwerksfelder ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem vg. Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden,

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 08. Juni 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-299
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in zu regeln.

Unabhängig von den vg. privatrechtlichen Belangen teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen für den Planänderungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet ist.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planänderungsbereich über dem Bewilligungsfeld „Grimberg-Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Grubengas). Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe dürfte entbehrlich sein, da Bergschäden bei der Gewinnung von Grubengas in NRW nicht zu erwarten sind.

Der Planänderungsbereich überdeckt im Westen und im Osten teilweise ehemalige bergbauliche Betriebsflächen der Schachtanlage und Kokerei Monopol Grillo I/II, für die die Bergaufsicht bereits seit längerer Zeit geendet hat und die in den hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (Abkürzung: BAV-Kat) aufgenommen wurden.

Angaben zum aktuellen Zustand des Grundstücks liegen hier nicht vor. Ob von dem bergbaulichen Betrieb heute noch bodenschutzrechtlich relevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen ausgehen, ggfs. auch mit Auswirkungen auf Umgebungsbereiche, z. B. über den Grundwasserpfad, kann anhand der hier vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt, aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Etwaige Fragen hierzu bitte ich an die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Unna zu richten.



Zu Methanausgasungen an der Tagesoberfläche liegen hier für das Planänderungsgebiet keine Kenntnisse vor.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zu der 4. FNP-Änderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Stellungnahme(n) (Stand: 04.07.2023)

Sie betrachten: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB i.V.m. PlanSiG
Zeitraum: 30.05.2022 - 30.06.2022

Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 51(Höhere Naturschutzbehörde)
Frist:	30.06.2022
Stellungnahme:	<p>[REDACTED]: 27.06.2022 , Aktenzeichen: 51.01.09-012/2022-002</p> <p>BR Arnsberg, Dezernat 51 – höhere Naturschutzbehörde</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Landschaft (Bauleitplanung) Frühzeitige Beteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kamen</p> <p>Ihre Mitteilung vom 27.05.2022</p> <p>Die Stadt Kamen beabsichtigt die 4. Änderung ihres Flächennutzungsplans. Gegenstand der Planänderung ist ein Marktbereich, welcher im aktuellen FNP als anteilig als Gemischte Baufläche und als Gewerbegebiet dargestellt ist. Die Planänderung sieht vor, den angesprochenen Bereich einheitlich als Sonderbaufläche (Einzelhandel) darzustellen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Vorbehalte gegen die Änderung des FNP. Schutzgebiete i.S.d. §§ 23-30 und 32 BNatSchG, Flächen des Biotopverbunds sowie des Biotopkatasters befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens – Beeinträchtigungen vorgenannter Schutzgüter können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange (v.a. ASP I zum BPlan Nr. 79 ka) geben keinerlei Hinweise auf das Vorliegen unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Problemstellungen. Die artenschutzrechtlichen Belange und Erfordernisse sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abschließend festzusetzen und zu beachten.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abzarbeiten. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der angestrebten 4. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadtverwaltung Kamen
Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt
59172 Kamen



EGLV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 79 Ka – Nahversorgungszentrum Lünener Straße, sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Verfahren der Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden:

- Vor der Ableitung des Niederschlagswassers in den örtlichen Mischwasserkanal sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, dass Niederschlagswasser ortsnah zu bewirtschaften. Neben der geplanten Dachbegrünung, könnten dies bei geeigneten Böden Versickerungsanlagen (z. B. als Rigolenversickerung in den Grünstreifen im Bereich des Parkplatzes), mit Niederschlagswasser bewässerte Fassadenbegrünungen, Retentionsdächer oder auch wasserdurchlässige Flächen im Bereich des Parkplatzes sein.
- Sollten sich im Zuge der Maßnahme geänderte Wassermengen für unsere Anlagen ergeben, so sich diese vorab mit uns abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

i.A.

Lippeverband

Datum 27.06.2022

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 11-LI 10

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0)201 104 - 0
F +49 (0)201 104 - 22 77

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58
BIC SPESDE33XXX

USt-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Emanuel Grün
Dr. Dorothea Voss

eglv.de

